

08. September 2015

**Stadt Weiterstadt**

**Bebauungsplan 'Rheinstraße 63'**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

- **Faunistische Untersuchungen**
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG**

**FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung**

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Dieburger Straße 116

64287 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

Fax 06151 – 76845

E-Mail: [franz-da@gmx.de](mailto:franz-da@gmx.de)

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Untersuchungen und Ergebnisse</b>	<b>3</b>
2.1	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	3
2.2	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
2.3	Fauna	4
<b>3.</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen der Planung</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Empfehlungen für Maßnahmen, Fazit</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Fotodokumentation</b>	<b>8</b>

## Anhang

Plan 1 Bestand

---

### 1. Einleitung

Der Verein Mäander e.V. möchte sein Mutter-Kind Haus in Weiterstadt um einen Anbau erweitern. Der Bebauungsplan ´Rheinstraße 63´ schafft dafür die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt dazu die Fragen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Gebiet vorhanden sind, in wieweit durch die zu erwartende Baumaßnahme die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

#### Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Nach anderen Rechtsnormen geschützte bzw. in den Roten Listen aufgeführte Arten werden ggf. in die Betrachtung mit einbezogen.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens. Die Aufarbeitung und Darstellung der Ergebnisse geschieht in vereinfachter Form.

## 2. Untersuchungen und Ergebnisse

### 2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale des Gebietes bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Die Untersuchungen betreffen das engere Eingriffsgebiet (Grundstück Rheinstraße 63) und angrenzende Bereiche, soweit hier Wechselwirkungen im Hinblick auf die relevanten Artengruppen anzunehmen sind.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 04.09.2015 aufgesucht, systematisch begangen und dabei insbesondere auf planungsrelevante Lebensraumstrukturen und Arten der Taxa **Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechse)** hin untersucht.

### 2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das etwa 500 m<sup>2</sup> große Grundstück liegt am südöstlichen Stadtrand von Weiterstadt. Es ist eingebunden in eine Wohnsiedlung mit Einzelhausbebauung und Gärten. Im Süden grenzen ein Parkplatz und die stark befahrene B 42 mit ihrer Lärmschutzwand an.

Die nördliche Hälfte des Grundstücks wird von dem Bestandsgebäude mit einem ersten Anbau sowie vorgelagerten Kfz-Stellplätzen eingenommen. Der rückwärtige von der Planung betroffene Garten stellt eine Rasenfläche mit randlichen Gehölzpflanzungen dar (siehe Bestandsplan, Abb. 1 und 2).

Im Garten stehen **fünf Bäume**, die verschiedenen Arten angehören:

Kulturapfel (Halbstamm, Stammumfang SU ca. 20 cm)

Götterbaum (*Ailanthus altissima*, vier Stämme, SU bis ca. 30 cm)

Waldkiefer (*Pinus sylvestris*, SU ca. 125 cm)

Platane (*Platanus x acerifolia*, SU ca. 65 cm)  
Süßkirsche (*Prunus avium*; SU ca. 30 cm)

Der Baumbestand besitzt keinen nennenswerten Totholzanteil in den Baumkronen. Höhlenreiche Spechtbäume (Habitatbäume) oder einzelne Baumhöhlen mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten höhlenbesiedelnder Vögel oder Fledermäuse sind nicht vorhanden.

Entlang der südlichen westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen stehen **Gebüsche** aus allgemein verbreiteten Zierstraucharten wie *Spirea sp.*, *Forsythia sp.*, *Magnolia soulangiana* (Magnolie), *Deutzia sp.*, zum Teil überwachsen von Wildem Wein (*Parthenocissus inserta*), Schlangenknotenschiffchen (*Polygonum aubertii*) und Efeu (*Hedera helix*).

Die Gebüsche sind auf eine Höhe von 1,2 – 1,8 m geschnitten, lediglich die Magnolie ist höher.

Die Bäume und Sträucher wurden bei der Geländebegehung auf das Vorhandensein von Vogelnestern geprüft. Dabei wurde in der östlichen Gebüschreihe ein Nest gefunden, welches nach seinen Merkmalen mit hoher Wahrscheinlichkeit der Amsel zuzuordnen ist.

Der **Zierrasen** ist durch die starke Benutzung als Kinderspielbereich und infolge langer Trockenheit stark lückig, der Boden verdichtet. Seltener Pflanzenarten sind weder auf den Rasenflächen noch an den Gehölzrändern vorhanden.

Das vorhandene **Wohngebäude** mit Anbau ist in einem guten baulichen Zustand. Es sind keine Mauerritzen, Fehlstellen im Dach o.ä. vorhanden, die auf eine besondere Eignung als Lebensstätte für streng geschützte Vogel- oder Fledermausarten hinweisen. Sämtliche giebelständige Ränder der Dachflächen sind mit Beton-Ortgangziegeln ausgeführt, wie sie in der Region weit verbreitet sind. Hinter diesen befinden sich potenzielle Schlupfwinkel für gebäudebesiedelnde Fledermäuse.

Zu folgenden **artenschutzrelevanten Organismengruppen bzw. Arten** wurden die entsprechenden Potenziale ermittelt:

## 2.3 Fauna

### (1) Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Zum Nachweis möglicher Vorkommen von Fledermäusen wurden keine gezielten Untersuchungen durchgeführt, denn in den Bäumen des Plangebiets sind keine Baumhöhlen vorhanden, die Fledermausquartiere beherbergen könnten. Der von der Umbaumaßnahme betroffene Gebäudeteil (Giebel im Süden des Anbaus), besitzt hinter seinen Ortgangziegeln ein, allerdings geringes, Potenzial für Schlafquartiere einzelner Fledermäuse. Ein solches Schlafquartier wäre aber in Anbetracht der hohen Anzahl baugleicher Ziegeln im näheren und weiteren Umfeld leicht ersetzbar.

Fortpflanzungs- oder Winterquartiere im Anbau sind auszuschließen.

Der Garten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitweilig von Fledermäusen zur Nahrungssuche angefliegen. Da die Insektenproduktion des Garten als eher gering anzunehmen ist, besteht keine wesentliche Funktion des Gartens als Nahrungshabitat für die Tiergruppe.

## (2) Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Darüber hinaus besitzen die Arten, deren Populationen sich gemäß "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (2. Fassung, HMUJELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden, eine höhere Schutzbedürftigkeit. Diese Arten sind insbesondere Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Geländebegehung am 04.09.2015 fand jahreszeitlich bedingt außerhalb der Vogelbrutzeit statt. Eine Aussage über die konkreten Vorkommen einzelner Vogelarten und ihrer Niststätten kann daher nicht getroffen werden.

Nestbauten von Mehlschwalben sind an den Bestandsgebäuden nicht vorhanden. Es fehlen auch Anhaltspunkte für Niststätten der Höhlenbrüter Mauersegler, Haussperling oder Hausrotschwanz.

Ein gewisses Potenzial besteht für Baum- und Gebüschbrüter unter den Vögeln. In Anbetracht der Lage im Ortsbereich und der intensiven Nutzung des Garten durch die Bewohner der Einrichtung ist nur ein eng begrenztes Spektrum potenzieller Brutvogelarten hier vorstellbar:

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	(pot.) Brutvogel in den Gebüschern entlang der Grenze
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	pot. Brutvogel in den Gebüschern oder der Kiefer
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	pot. Brutvogel in der Kiefer

Es ist anzunehmen, dass einige weitere Vogelarten den Garten als Nahrungshabitat aufsuchen, z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise oder Elster.

## (3) Reptilien

In Siedlungsbereichen mit Gärten und insbesondere in Ortsrandlagen sind als potenzielle Reptilienarten die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die besonders geschützte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in Betracht zu ziehen.

Das Potenzial des Plangebiets ist allerdings als sehr gering einzuschätzen, denn es fehlen hinreichende Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätze und ungestörte Flecken zum Sonnen. Zudem behindert die starke Barrierewirkung der B 42 den Austausch mit dem Umland.

## (4) Sonstige Arten

Zu weiteren Tiergruppen, z.B. Amphibien, Kleinsäugetern, Heuschrecken, Tagfaltern, Schnecken oder holzbesiedelnden Käfern wurden keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten gefunden. Das Potenzial für ein Vorkommen solcher Arten fehlt im Plangebiet weitgehend. Das gleiche gilt für geschützte Pflanzenarten.

### 3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Bei der Realisierung des Anbaus wird im Garten die Rasenfläche und ein Teil der Gehölze beseitigt. Die Gehölzverluste betreffen Ziersträucher und unter den Bäume die Platane und den kleinen Apfelbaum inclusive der an und in ihnen lebenden Fauna.

Nach der in Kap. 2 vorgenommenen Potenzialbetrachtung sind als geschützte Brutvögel im Garten wenige in der Region allgemein verbreitete und häufige Arten in Betracht zu ziehen (Amsel, Buchfink, Ringeltaube). Sie sind besonders geschützt, besitzen aber nicht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit gemäß des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011). Der Verlust einer ihrer Niststätten im Plangebiet hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf ihre lokalen Populationen. Ein funktionaler Ausgleich ist für sie nicht zu leisten.

Gleichwohl ist die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren dieser besonders geschützten Arten verboten. Sie ist zu vermeiden, indem die Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeiten durchgeführt wird oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Tiere der betreffenden Arten gefährdet werden.

Bei Erfüllung dieser Bedingung werden mögliche **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie **nicht berührt**.

#### Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von geschützten Arten der Vögel und Fledermäuse zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Allerdings ist die Zerstörung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht ist. Dies ist im Hinblick auf die für das Plangebiet zu betrachtenden Arten nicht zu erwarten.

#### **Info:**

#### **Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

#### **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote):**

- *Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*
- *Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*
- *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)*
- *Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)*

#### **4. Empfehlungen für Maßnahmen, Fazit**

##### **(1) Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG:**

###### **(1.1) Empfehlung eines Hinweises im Bebauungsplan:**

Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

##### **(3) Allgemeine Empfehlungen zur Erhaltung bzw. zur Erhöhung der Biodiversität im Plangebiet:**

- (3.1)** Die Baumaßnahme sollte so geplant und realisiert werden, dass der vorhandene Gehölzbestand soweit wie möglich erhalten und geschont wird. Wertvollster Baum ist die außerhalb des überplanten Areals stehende Kiefer. Sie sollte während der Bauarbeiten mit einem Bauzaun geschützt werden.
- (3.2)** Bei Neuanpflanzungen von Gehölzen sollten vorrangig gebietstypische Gehölzarten verwendet werden, z.B. Hainbuche, Feldahorn oder Gelber Hartriegel als Gebüsche für die Randbepflanzung.
- (3.3)** An Gebäuden und Bäumen sollten an geeigneten Standorten Niststätten für Vögel bzw. Quartierangebote für Fledermäuse installiert werden, z.B. Aufhängen oder Einbauen von Fledermauskästen, Nistkästen für Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe.

#### **Fazit**

Die Realisierung des Bebauungsplans führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die zeitlichen Restriktionen für Baumfällungen und Gebüschrodungen berücksichtigt werden.

Darmstadt, den 08.09.2015

(Dr. H. Franz, Dipl.-Biol.)

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

## 5. Fotodokumentation



Abb. 1: Garten Rheinstraße 63, Ansicht nach Norden; links Kiefer, rechts Plantane



Abb. 2: Garten Rheinstraße 63, Ansicht von Nordost nach Südwest



## Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan 'Rheinstraße 63'

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Faunistische Untersuchungen

### Plan 1: Bestand

 Grenze des Bebauungsplangebiets

 Baumbestand:  
Ap Apfel  
Gö Götterbaum  
Ki Süßkirsche  
Kief Waldkiefer  
Plat Platane

Maßstab 1: 300

gezeichnet: HF  
Datum: 08.09.2015

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Dieburger Straße 116  
64287 Darmstadt  
Tel. 06151-76867 Fax 06151-76845